



**mouvement
écologique**

Umorientierung der Recyclingzentren zu Ressourcententren:

**Kohärente Gesamtstrategie sowie klare Vorgaben im
Ausführungsreglement des Gesetzes notwendig!**

Im vorliegenden Dokument möchte der Mouvement Ecologique konkrete Vorschläge zur Umsetzung einer äußerst zentralen Vorgabe des neuen Abfallgesetzes darlegen. Nämlich jener Regelung, dass Recyclingzentren zu Ressourcententren umgewandelt werden sollen. Aktuell liegt staatlicherseits ein Entwurf eines diesbezüglichen großherzoglichen Reglements vor. Dieser greift jedoch in weiten Teilen zu kurz. Informationen zum politischen und rechtlichen Rahmen des Reglementes finden Sie im Anhang.

1. Nationales Konzept und Strategie zur Gestaltung von Ressourcententren entwickeln – als Voraussetzung für eine landesweite kohärente kommunale Vorgehensweise

Dem großherzoglichen Reglement kommt in vielerlei Hinsicht eine zentrale Rolle zu.

Einerseits sind diese Zentren Dreh- und Angelpunkt einer neuen Abfallwirtschaftspolitik. Andererseits gilt es, die zeitlichen Vorgaben des Gesetzes einzuhalten. Und nicht zuletzt wird derzeit am Ausbau von bestehenden Zentren gearbeitet / werden neue geplant. Der Zeitpunkt darf nicht verpasst werden, um sicherzustellen, dass diese neuen Infrastrukturen auch „von Anfang an“ den neuen Anforderungen gerecht werden.

Das Umweltministerium und die Umweltverwaltung müssen schnellstmöglich ihre Verantwortung übernehmen, um zu gewährleisten, dass landesweit eine kohärente Umsetzung des Abfallwirtschaftsgesetzes erfolgt:

- Unerlässlich ist die **Erstellung einer Gesamt-Strategie – gemeinsam mit Abfallsyndikaten, Gemeinden, sozialwirtschaftliche Arbeitsinitiativen** ,... – in der folgende Punkte konkret geregelt werden:
 - * die Rolle der zukünftigen Ressourcententren

- * die konkret einzuhaltenden Kriterien und Ziele
- * die Interaktion dieser Zentren untereinander
- * die Partnerschaft mit sozialwirtschaftlichen Arbeitsinitiativen und Handwerksbetrieben.

Diese klare Bestimmungen fehlen noch im derzeitigen Gesetz.

- Parallel sollten auch **zentrale praktische Aspekte**, die bei der Umsetzung berücksichtigt werden müssen, soweit wie möglich geklärt sowie Lösungswege entwickelt werden. Entsprechend gilt es auch offen anzugehen, wie diverse administrative und technische Hürden überwunden werden können.

So ist beispielsweise die Vorbereitung zur Wiederverwendung von Produkten mit recht vielen personalintensiven Arbeitsschritten verbunden, die gerade von sozialwirtschaftlichen Arbeitsinitiativen gut abgedeckt werden können.

- Diese nationale Strategie muss vor allem auch Anregungen / Vorgaben enthalten, wie eine **„Komplementarität“ zwischen den verschiedenen Ressourcenzentren** aussehen sollte. Nicht jedes Zentrum muss das gleiche Angebot aufzeigen, sondern es sollten unterschiedliche Schwerpunkte geschaffen werden. So könnten z.B. die einen Zentren verstärkt das Sammeln von Möbeln, die der Wiederverwendung zugeführt werden können, angehen (und entsprechend von den anderen Zentren „beliefert“ werden), andere jenes von Elektrogeräten, Baumaterialien u.a.m. Es ist in der Tat nicht zielführend, dass ggf. jedes Zentrum alle Arbeiten im gleichen Ausmaß wahrnehmen würde. Diese regionale Schwerpunktsetzung muss staatlicherseits thematisiert und in der Strategie geklärt werden. Dies hat ebenfalls den Vorteil, dass somit logistische, räumliche u.a. Bemühungen effizient umgesetzt werden können.
- Auch sollte staatlicherseits im Rahmen der Strategie das Konzept entwickelt – und anschließend eng begleitet werden –, dass zukünftige Ressourcenzentren je nach Größe der Gemeinde nicht nur an einem zentralisierten Ort, außerhalb der Gemeinde, errichtet werden. **Vielmehr sollen eine oder mehrere dezentrale Ablage- und Annahmestellen an zentralen Stellen in der Gemeinde geschaffen werden.** Dabei sind unterschiedliche Modelle vorstellbar: es können z.B. kleinere „Annahmestellen“ in Form von attraktiv gestalteten „Sammelpunkten“ für ReUse-Ware eingerichtet werden oder aber regelrechte „Treffpunkte“. Z.B. kann ein „Begegnungsort“ in einem Viertel / Ortschaft geschaffen werden, der ganztägig oder nur an bestimmten Wochentagen geöffnet ist und in welchem Einwohner:innen weitere Dienstleistungen angeboten werden. So z.B. die Möglichkeit Geräte und Werkzeuge auszuleihen und an einem Reparaturcafé oder einer Tauschbörse teilzunehmen. Dabei können die Aktivitäten ggf. mit einem kleinen Kaffee verbunden sein. Zu festgelegten Zeiten können auch hier Geräte für das Ressourcenzentrum, Sondermüll usw. abgegeben werden.

Diese Zentren sind nicht nur aus ökologischer Sicht sinnvoll (da, das Verleihen usw. gefördert und längere Wege zu den Ressourcenzentren eingespart werden), sondern sie können auch eine wichtige soziale Funktion übernehmen. Werden sie gemeinsam mit den Bürger:innen gestaltet, könnten sie eine wichtige Begegnungsfunktion in Vierteln / Ortschaften übernehmen.

- **Staatlicherseits sollte aber auch definiert werden, wie das Monitoring** dieser Leistungen erfolgen soll. Wie viele Güter können, beziehungsweise konnten der Wiederverwendung zugeführt werden? Welche Ziele sind erstrebenswert (zeitlich gestaffelte Quoten)? Welche Leistungen der Ressourcenzentren stoßen auf besonderes Interesse? Welche Bevölkerungsgruppen werden erreicht? Wo ist die Nachfrage am größten? Welche Wertstoff-Fractionen können in besseren Zuständen gesammelt werden? ...

Es liegt auf der Hand, dass die Erstellung dieser Strategie in enger Zusammenarbeit mit allen Akteuren (Gemeinden, Abfallwirtschaftssyndikate, kommunalen Umweltberater:innen, sozialwirtschaftliche Arbeitsinitiativen, bottom-up Projekten, die im Bereich der Kreislaufwirtschaft aktiv sind,...) erstellt werden muss.

2. Konkrete Anregungen des Mouvement Ecologique zum vorliegenden Entwurf des großherzoglichen Reglement betreffend die Ressourcenzentren

Die Verwaltung der aktuellen Recyclingzentren obliegt den Gemeinden oder interkommunalen Abfallwirtschaftssyndikaten. Es gilt deshalb eine Abwägung zwischen dem Kriterium der Gemeindeautonomie und der Notwendigkeit staatlicher Vorgaben zu finden. Dabei ist es nach Ansicht des Mouvement Ecologique zentral, dass bei allen Zentren Basis-Aspekte des Ressourcenschutzes gewährleistet werden müssen und auch alle Bürger:innen landesweit die gleiche Qualität an Leistungen erhalten.

Immerhin unterstützt der Staat die Gestaltung von Ressourcenzentren. Deswegen ist es auch legitim, wenn er das Angebot der Ressourcenzentren steuert und sogar national in ihrem Basisangebot harmonisiert, indem die finanzielle Unterstützung an Kriterien gekoppelt wird.

Der vorliegende Entwurf greift hierbei zu kurz und ist eher ein „weiter wie bisher“ als eine grundsätzliche Kurskorrektur.

2.1. Allgemeingültige Regeln für alle Ressourcenzentren festlegen

Es gibt bereits einzelne Recyclingzentren – in der Hand von Gemeinden oder Gemeindesyndikaten – die als Vorreiter zu betrachten sind und verstärkt auf die Aspekte einer Kreislaufwirtschaft setzen. Ziel soll es zukünftig aber sein, dass es nicht bei einzelnen progressiveren Vorzeigebispielen bleibt, sondern flächendeckend ein Angebot zur Verfügung steht, das den aktuellen Herausforderungen im Umgang mit den Ressourcen gerecht wird.

Nach Ansicht des Mouvement Ecologique ist es deshalb unabdingbar, dass der Reglemententwurf sehr konkrete Bestimmungen enthält, welche **Mindestkriterien** für alle Ressourcenzentren gelten sollen. Diese Mindestkriterien müssen auf der bereits genannten Strategie basieren.

Diese Mindestkriterien sollen über allgemeine Anregungen betreffend die generelle Organisation hinaus – wie z.B. die Abnahme der Wertstoffe, eine gute Beschilderung u.a.m. – präzise Vorgaben im Sinne der (Vorbereitung zur) Wiederverwendung bzw. dem Sicherstellen einer Reparatur ggf. des Verleihens (sharing) sowie einer guten Sensibilisierung beinhalten.

Ziel muss es sein, dass transparente **landesweite Standards** eingeführt und sichergestellt werden und die **zukünftigen Ressourcenzentren weitaus stärker und konsequenter in den Dienst der Abfallvermeidung sowie der Umsetzung des Prinzips "Repair, ReUse, Share"** vor Ort gesetzt werden.

2.2. Mindestkriterien aus der Sicht des Mouvement Ecologique

Folgende Bestimmungen sollten deshalb u.a. im großherzoglichen Reglement festgeschrieben werden.

Repair, ReUse, Share

- **Vorgaben zur Sicherstellung einer guten Organisation des „Repair, ReUse, Share“:**
 - Gebot **Synergien mit weiteren Akteuren** einzugehen, um Materialien möglichst lange im Kreislauf zu halten. Beispielsweise Zusammenarbeit und Abstimmung mit anderen Ressourcenzentren, mit gemeinnützigen Organisationen (die Spenden sammeln), dem Handwerk (das Reparaturleistungen liefern könnte) sowie sozialwirtschaftlichen Arbeitsinitiativen wie CIGL oder Nei Aarbecht (die in der Vorbereitung zur Wiederverwendung aktiv sind und Gegenstände zurück in Umlauf bringen ...);
 - Vorgabe zur Einrichtung von **ReUse Stationen**, sogenannten **Secondhand Ecken**, in denen wiederverwendbare Gegenstände entgegen genommen und in attraktiver Form weitervermittelt werden können;
 - Vorgabe zur **Einrichtung von „Diagnostic“-Stellen an welchen geprüft wird, ob Gegenstände noch wiederverwendbar sind**. Ähnliche Projekte sind bereits in Zusammenarbeit mit Ecotrel entstanden. Hierbei gibt es jedoch Unterschiede was deren Erfolg betrifft. Es ist unabdingbar, dass Ressourcenzentren diese Stellen zukünftig aktiv bewerben, qualifiziertes Personal für diese Arbeiten zur Verfügung stellen sowie die Besucher:innen auch aktiv darauf hinweisen;
 - Gewährleistung, dass zu reparierende Geräte auch tatsächlich einer **Reparatur** zugeführt werden;
 - Ausschöpfung aller dem Ressourcenzentrum zur Verfügung stehenden Kanäle, um eine **bestmögliche Vermittlung von wiederverwendbaren Gegenständen** zu bewirken (z.B. soziale Medien, digitale Plattformen ...);
 - Einrichtung von **Sammelstellen für ReUse-Gegenstände** (ggf. mit den angeführten dezentralen „Antennen“ in der Gemeinde). Die gesammelten Gegenstände können zudem in einer weiteren Phase sozialwirtschaftlichen Arbeitsinitiativen zum Verkauf zugeführt werden;
 - Einrichtung einer oder mehrerer **Sammelbereiche im Ressourcenzentrum wo spezifische Materialien / Gegenstände / Ressourcen für gemeinnützige Vereine** (wie z.B. solche, die im karitativen-, humanitären-, Nord-Süd- sowie Kinder- und Jugendbereich... aktiv sind), gesammelt werden ;
 - Vorsehen von **Reserveflächen für die Sammlung von Ressourcen und Gegenständen**, deren Valorisierung vielleicht heute noch nicht im Fokus steht, sich aber in den kommenden Jahren weiterentwickeln wird.

Monitoring, Transparenz und Sensibilisierung

- Vorgaben, wie die **Sensibilisierung der Besucher:innen** über Abfallvermeidung sowie „Repair, Share, ReUse“ zu erfolgen hat;
- Verpflichtung **transparenter Informationen vor Ort über die zukünftigen Etappen der gesammelten Ressourcen sowie der gesammelten Gegenstände, die der Wiederverwendung zugeführt werden** (sei es durch Beschilderungen, Info-Tafeln, ...u.a.m.);
- Erstellung einer **Statistik der diversen Leistungen** (wie viele und welche Gegenstände wurden gesammelt und konnten repariert / wiederverwendet werden u.a.m.). Diese Daten sollen digital erfasst und transparent nach außen (öffentliche Stellen, Besucher:innen,...) kommuniziert werden.

Bildungsaspekte

- Verpflichtende **Ausbildung für Verantwortliche und Mitarbeiter:innen** der Ressourcententren
 - einerseits über die für sie relevanten Aspekte des reformierten Abfallwirtschaftsrechtes;
 - andererseits darüber, wie sie diese Neuorientierung der Ressourcententren und die Vorgaben der Abfallwirtschaft gegenüber den Kund:innen zu vermitteln sind.Neues Wissen ist aufgrund der Neuorientierung der Zentren notwendig. Deshalb wäre es angebracht, wenn die Verantwortlichen vor Ort auch grundlegende diesbezügliche Kenntnisse haben und ebenfalls zur Förderung eines Austauschs entsprechende Konsum- und Reparaturtipps geben können.
- **Schulungsangebot für Kinder und Erwachsene vor Ort**, um zu Themen wie Ressourcennutzung und deren weiteren Verwendung zu sensibilisieren.

Gewährleistung der Einhaltung dieser Kriterien

- **Das Erstellen eines Management-Plans**, mittels dessen die Berücksichtigung dieser Kriterien und deren Einhaltung sichergestellt wird, sollte verpflichtend eingeführt werden. In diesem soll dargelegt werden, wie das Ressourcententrum **zukünftig seiner Aufgaben gerecht** wird, seine Ziele bzw. seinen Anteil am nationalen Ziel erreicht und konsequent zur Abfallverminderung beiträgt.

2.3. Spezifische finanzielle staatliche Beihilfen für, über die Mindestkriterien hinausgehende, Maßnahmen

Neben den oben genannten Mindestkriterien wäre die Einführung **zusätzlicher staatlicher finanzieller Beihilfen**, die **an weitere**, über die zukünftige praktische und administrative Mindestkriterien hinausgehende **Auflagen gekoppelt** sind, sinnvoll. Folgende wären ins Auge zu fassen:

- Die **Einrichtung von „Sharing“-Möglichkeiten** – also des Austauschs oder der kurzfristigen „Miete/Ausleihe“ von Geräten und Arbeitsmaterial (Häcksler, Leiter, Drucklufthammer)... – ist äußerst sinnvoll, erfordert aber zusätzliches Personal und Räumlichkeiten ;
- Die **Einrichtung von innerörtlichen „Antennen“** der Ressourcententren ist wie

bereits angeführt von besonderer Bedeutung, auch für das soziale Miteinander.
Auch diese Vorgehensweise bedarf aber zusätzlicher finanzieller Anreize ;

- Generell sollte auch auf der Ebene der Ressourcenzentren gelten: die **regionale Zusammenarbeit wird stärker staatlicherseits gefördert**, als eine reine kommunale Vorgehensweise. Die Abstimmung zwischen Zentren sollte deshalb ebenso besonders gefördert werden.
- Die **Durchführung einer Zertifizierung des RAL-GZ 950 Gütezeichen für Rückkonsum oder einer vergleichbaren Zertifizierung sollte gefördert werden**: diese beinhaltet Anforderungen an die Infrastruktur, die Räumlichkeiten, den Service sowie die Tiefe, Art und Dokumentation der Prozesse sowie ein Monitoring des Erreichten.

Januar 2024

Anhang: Zum Hintergrund des großherzoglichen Reglementes

Paradigmenwechsel auf EU-Ebene und die Umsetzung in Luxemburg

Seit einigen Jahren strebt die EU auf allen Ebenen einen Paradigmenwechsel im Bereich des Ressourcenschutzes an. Rezente Richtlinien und Rechtsakte der EU, wie z.B. die Öko-Design-Richtlinie, die Abfall-Rahmenrichtlinie sowie der Aktionsplan zur Kreislaufwirtschaft geben bereits heute einen diesbezüglichen rechtlichen Rahmen vor.

Eine neue Abfallhierarchie für Luxemburg

Die Umsetzung der Abfall-Rahmenrichtlinie¹ in Luxemburger Recht erfolgte über die neue „Abfallgesetzgebung“, die Mitte 2022 verabschiedet wurde und seit dem 1. Januar 2023 in Kraft ist (*“Loi du 9 juin 2022 modifiant :*

1° la loi modifiée du 21 mars 2012 relative aux déchets ;

2° la loi modifiée du 31 mai 1999 portant institution d'un fonds pour la protection de l'environnement. »)

In diesem Gesetz werden die zentralen EU-Vorgaben umgesetzt² sowie eine klare Abfallhierarchie festgehalten. Zitiert sei aus Artikel 9:

(1) La hiérarchie des déchets ci-après s'applique par ordre de priorité dans la législation et la politique en matière de prévention et de gestion des déchets:

- a) la prévention;*
- b) la préparation à la réutilisation ;*
- c) le recyclage;*
- d) toute autre valorisation, notamment valorisation énergétique; et*
- e) l'élimination.*

Neubestimmung der aktuellen Recyclingzentren

Ein äußerst wesentlicher Punkt im Rahmen des Gesetzes ist die Vorgabe, aktuelle Recyclingzentren in Ressourcenzentren umzuwandeln. Dass der Übergang von klassischen Recycling- hin zu Ressourcenzentren mit strukturellen, räumlichen sowie personellen Veränderungen und einem gewissen finanziellen Aufwand verbunden ist, liegt auf der Hand. Einen Entwurf eines neuen großherzoglichen Reglementes liegt aktuell vor, doch er greift in wesentlichen Aspekten zu kurz.

¹ Richtlinie (EU) 2018/851 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle

² Loi modifiée du 21 mars 2012 relative à la gestion des déchets

Die bisherigen Bestimmungen zu den Zentren sind im Reglement vom 1. Dezember 1993 über die Einrichtung und Verwaltung von Containerparks, die für die getrennte Sammlung verschiedener Fraktionen von Haushalts-, Sperr- oder ähnlichen Abfällen bestimmt sind³, festgehalten.

Bis dato wurden diese, umgangssprachlich als Recyclingzentren bezeichneten, Einrichtungen im Reglement als Containerparks bezeichnet und wie folgt definiert:

Article 2 / 4° : *tout lieu public où sont installés plusieurs conteneurs spécifiques destinés à la collecte sélective de plusieurs catégories de déchets ménagers, encombrants ou assimilés.*

Die Zielsetzungen der nun geplanten Ressourcenzentren sollen nunmehr substantiell ausgebaut werden. Dabei liegt der Fokus auf der Kreislaufwirtschaft. Dies ergibt sich aus der Definition⁴ des neuen Abfallgesetzes:

Article 4 / 2° : *une infrastructure fixe ouverte au public destinée à la collecte séparée de produits en vue de leur réemploi et de déchets municipaux en vue de leur préparation à la réutilisation, recyclage de qualité élevée, autres formes de valorisation et élimination ainsi qu'à la sensibilisation et à l'information du public sur la gestion des déchets et des ressources*

Das Gesetz selbst beinhaltet keine genaueren Informationen über die Modalitäten für die Einrichtung, den Betrieb und die Verwaltung der zukünftigen Ressourcenzentren sowie die Organisation eines Netzwerkes dieser Zentren. Dieses erfolgt mittels genanntem Reglement.

Aufgaben für die Gemeinden

Im Gesetz heißt es nun in Artikel 20 wie folgt (*Fettdruck Mouvement Ecologique*):

Art. 20. Responsabilité des communes

(4) Les communes ont l'obligation d'entamer des mesures de prévention pour les déchets municipaux ménagers.

Les communes sont tenues de conseiller et d'informer sur une base régulière sur les possibilités en matière de prévention, de réemploi, de préparation à la réutilisation, de recyclage et de valorisation des déchets municipaux. À cet effet, elles engagent ou font appel à du personnel qualifié en la matière. En outre les communes sont tenues d'informer, à partir du 1^{er} janvier 2024, annuellement les ménages et, le cas échéant, les producteurs de déchets municipaux non ménagers sur le volume ou le poids des déchets municipaux en mélange effectivement produits par ces derniers.

*[...] les communes assurent la disponibilité et l'accessibilité de **centres de ressources** pour le réemploi de produits et la gestion des déchets municipaux ménagers de façon à réaliser les objectifs de la présente loi. Il peut être fait appel pour l'exécution de ces tâches à des tierces personnes physiques ou morales visées par l'article 30.*

Ces centres de ressources doivent assurer la couverture de l'ensemble du territoire national en prenant en compte la densité de la population, pour fonctionner en tant que réseau harmonisé. Les infrastructures mises en place conformément à l'article 13, paragraphe 7

³ Règlement grand-ducal du 1er décembre 1993 relatif à l'aménagement et à la gestion des parcs à conteneurs destinés à la collecte sélective de différentes fractions des déchets ménagers, encombrants ou assimilés.

⁴ Loi modifiée du 21 mars 2012 relative à la gestion des déchets

peuvent faire partie de ce réseau.

L'accès aux centres de ressources est garanti à tout résident du Grand-Duché de Luxembourg, indépendamment de son lieu de résidence.

Un règlement grand-ducal peut déterminer les modalités d'aménagement, de fonctionnement et de gestion des centres de ressources et de l'organisation du réseau. »

Die Funktion der Recyclingzentren, deren Fokus bisher (mit wenigen Ausnahmen) fast ausschließlich auf der getrennten Sammlung von „Abfall“ bzw. „Wertstoffen“ im Sinne des „Recycling“ stand, soll somit grundsätzlich und wesentlich ausgeweitet werden. Ressourcenzentren sollen prioritär als Orte der Ressourcenschätzung, der (Vorbereitung zur) Wiederverwendung und zur Organisation des Reparierens umgestaltet und auch entsprechend wahrgenommen werden. Ziel soll sein, in diesen Zentren verstärkt sogenannte Wertstoffe zu sammeln, um sie – durch eine entsprechende Vorbereitung zur Wiederverwendung – der Weiternutzung zuzuführen.

Dabei ist festgehalten, dass das Angebot landesweit sichergestellt werden muss.